



**Österreichische
Arbeitsgemeinschaft für
Rehabilitation (ÖAR)
Dachorganisation der
Behindertenverbände
Österreichs**

Dr. Christina Meierschitz • DW 119

E-Mail: meierschitz.recht@oear.or.at

**Stellungnahme der
Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR),
Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs,
zum Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche
Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das
Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-
Finanzierungsgesetz, das Bauarbeiter-
Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, das Sonderunterstützungsgesetz,
das Karenzgeldgesetz, Arbeiterkammergesetz 1992 und das Betriebliche
Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, geändert werden
(4. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009 – 4. SRÄG 2009)
BMG-96100/0054-I/B/9/2009**

Die ÖAR erlaubt sich, zu oben angeführtem Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Ad § 148 ASVG:

Die in § 148 endlich festgeschriebene Kontrolle der e-card wird begrüßt. Sanktionen allerdings, wie bei Feststellung eines Missbrauches (Betruges?) vorgegangen werden muss, fehlen.

Besondere Bedenken bestehen hinsichtlich des Datenschutzes. Im Zuge der Vernetzung mit nicht einsichtsberechtigten Institutionen muss der Patient, dessen Daten gespeichert sind, sicher sein, dass diese nicht zur späteren Beurteilung seiner Leistungsfähigkeit, etwa bei Bewerbungsschreiben, amtsärztlichen Befunden und dergleichen missbräuchliche Verwendung finden. Die allgemeinen Bedingungen im Datenschutzgesetz reichen hierzu nicht aus.

Ad § 342 Abs. 1 Z 1 ASVG erster Halbsatz lautet:

Bei der Vergabe ist auf die Barrierefreiheit im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes – BGStG und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu achten.

§ 154a ASVG:

In § 1 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG) heißt es: „Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen“.

Um diesem gesetzlichen Auftrag auch nach einer Erblindung bzw. bei erheblicher Sehbeeinträchtigung nachkommen zu können, sind Blindenführhunde, Mobilitäts-, Orientierungs- und Low Vision-Trainings eine unabdingbare Voraussetzung und unverzichtbar, da diese Menschen häufig in ihrer Mobilität sehr eingeschränkt sind. Die ÖAR und der Österreichische Blinden- und Sehbehindertenverband (ÖBSV) fordern daher, dass der Blindenführhund als Rehabilitationsmaßnahme anerkannt wird. Weiters sollte das Mobilitäts- und Orientierungstraining, sowie das Unterweisen in den lebenspraktischen Fertigkeiten für blinde und sehbehinderte Menschen und Low Vision Training ebenfalls als Teil medizinischer Maßnahmen aufgenommen werden. Menschen mit Behinderungen, die dauerhaft oder temporär nicht in Arbeit stehen oder Personen, die bei geplantem, langfristigem Aufenthalt in Österreich vorerst keinen staatsbürgerlichen Status haben, dürfen nicht ausgegrenzt werden.

Weiters fordert die ÖAR den Zugang zu Maßnahmen der Rehabilitation für alle in Österreich legal lebenden Personen im Sinne des Finalitätsprinzips zu ermöglichen und § 154a ASVG sowie die im Betreff angeführten bundesgesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu ändern.

Wien, am 2.11.2009